

Richtlinie

zur Unterstützung des Ehrenamtes in kulturellen Einrichtungen

im Kreis Minden-Lübbecke

I. **Ziel der Förderung:**

Die Strukturen des Ehrenamtes werden vom gesellschaftlichen und demographischen Wandel stark beeinflusst. Daher ist eine Stärkung des Ehrenamtes durch Beratung, Fortbildung und neue Formen ehrenamtlicher Mitwirkung sowie auch die konkrete finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlich getragener kultureller Einrichtungen das Ziel dieser Fördermaßnahme (siehe KEP-Abschlussbericht S. 23)

II. **Förderungsart- und höhe:**

Was wird gefördert?

- Kulturangebote und -veranstaltungen von ehrenamtlichen Kultureinrichtungen
- Workshops/Konzepte zur Erarbeitung/Entwicklung neuer Formen ehrenamtlicher Mitwirkung im Kulturbereich
- Kleine Investitionen/Anschaffungen (z.B. Veranstaltungs-Technik) in ehrenamtlich getragenen Kultureinrichtungen
- Künstler*Innenhonorare, Dienstleistungen, Werbemaßnahmen für Kultur
- KEINE Förderung von Speisen/Getränken sowie Raummieten für eigene Räumlichkeiten

Wer wird gefördert?

- Ehrenamtlich getragene Kunst- und Kultureinrichtungen, z.B. LandArt-Stationen, Museen, Veranstaltungsorte
- Vereine und Institutionen (z.B. Mühlengruppen, Heimatvereine, Sportvereine)

Wie wird gefördert?

- Jährliches Budget von 18.000,- €
- i. d. Regel max. 1.000,- € je Maßnahme; Ausnahmen kann die Jury beschließen
- Bei Investitionen: Eigenanteil von 20%
- Bei Veranstaltungen: Deckungslücke, d. h. von den dargestellten Kosten sind erzielte Einnahmen (Eintritt, etc.) abzuziehen.

III. Antrags- u. Entscheidungsverfahren:

- Antrag **bis 31. Dez.** eines Jahres bei der Kreisverwaltung auf vorbereiteten Antragsformular einreichen; Maßnahmen-/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan inkl. beantragter Förderung
- Jury-Sitzung **Mitte Januar** zur Entscheidung der zu fördernden Anträge; Förderzusage bzw. –absage direkt im Anschluss
- Sofern die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, können **über den Stichtag hinaus** Anträge für das HHJ gestellt werden, die Jury entscheidet im Umlaufbeschluss
- Zusammensetzung der Jury: 2 Vertreter*innen Kreispolitik/SKT (z.B. Vors. + stell. Vors.); 3 Vertreter*innen von ehrenamtlichen Kultureinrichtungen/-institutionen; 3 Vertreter*innen der Kulturszene (z.B. Künstler, Kunsthandwerker)
- Entscheidungskriterien sind als Anlage beigelegt.

IV. Grundlagen:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur aus begründetem Anlass genehmigt werden.
- Die Zuschüsse sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein schlüssiger Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Der Fördergeber ist über evt. nach Antragstellung zugesagte zusätzliche Zuschüsse kurzfristig zu informieren.

V. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

VI. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Kreistagsbeschluss vom 15. März 2021 in Kraft.